

Beschlussvorlage

Nr. 084/36/2023 vom 18.12.2023

für die

Gemeinde Wahlstorf



Auskünfte zu dieser Vorlage erteilt im
Amt Preetz-Land **Herr Dümmel**
Telefon: 04342/8866-124

Team für Bürgerdienste, Az.: 084/123-
04/2.3

Öffentlich: ja nein

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeindevertretung Wahlstorf		

Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Klasse II an Silvester/Neujahr

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeinde beschließt ein Abbrennverbot an Silvester/Neujahr für Raketen der Klasse II gemäß den der Beschlussvorlage beigefügten Karten (Wahlstorf-Dorf, Wahlstorf-Hof und Wielen) mit einem 300 Meter Radius.
2. Das Abbrennverbot für Feuerwerkskörper der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung wird ersatzlos aufgehoben.
3. Die Regelung ist in die alljährliche Allgemeinverfügung des Amtes Preetz-Land entsprechend aufzunehmen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 21.11.2023 weist das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein darauf hin, dass allein die Kommunen als Verantwortliche vor Ort die Fähigkeit haben die Gefahren durch Feuerwerkskörper der Klasse II adäquat einzuschätzen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Mit Beschluss vom 08.12.2008, TOP 8 hatte die Gemeindevertretung Wahlstorf seinerzeit ein absolutes Abbrennverbot für Raketen der Klasse II an Silvester/Neujahr für das gesamte Gemeindegebiet beschlossen. Gleichzeitig wurde der Umkreis für das Abbrennverbot pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung) auf 50 m ausgedehnt.

Weil die Handlungsanleitung des Ministeriums nur eine unterstützende Funktion (Empfehlung) für die Diskussion vor Ort haben kann und die darin aufgeführten Mindestabstände nicht zur Beschlusslage der Gemeinde passen ist nach Rücksprache mit dem Bürgermeister eine erneute Beratung und ggfls. Beschlussfassung aus Sicht der Verwaltung sinnvoll.

Das Schreiben des Ministeriums ist als Anlage beigefügt. Eine kurze Zusammenfassung habe ich nachstehend aufgeführt:

- **Ganzjähriges Abbrennverbot** in unmittelbarer Nähe zu Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen per Gesetz – **mind. 200 m**
- **Anordnung von Abbrennverboten in der Nähe von brandgefährdeten Gebäuden und Anlagen** z. B. Reet-/Strohdach, Fachwerkhäuser, Tankstellen, Tanklager, Biogasanlagen, Gebäude in denen brennbare Ware lagert, Kultur und Naturdenkmäler, Baumbestand/Wälder, landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit Heu-/Strohlagern – **mind. 300 m**. Eine Karte der besonders brandgefährdeten Objekte ist dieser Beschlussvorlage beigefügt.

-
- Anordnung von Abbrennverboten von Silvesterfeuerwerk mit ausschließlicher Knallwirkung in dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen der Gemeinde

Das statistische Bundesamt hat für eine dichte Besiedelung und damit ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörper der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung eine Bevölkerungsdichte von 500 Einw/km² vorgegeben. Das Amt kann weder in der Gemeinde insgesamt noch in einem der Ortsteile der Gemeinde Wahlstorf eine solche Bevölkerungsdichte erkennen, so dass ein Abbrennverbot für Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung in einem Umkreis von 50 m um die Ortslagen rechtlich nicht haltbar erscheint.